

Drachenflugclub Saar e. V.
Marco Lauth
43 route du vin
5405 BECH-KLEINMACHER
LUXEMBURG

Gmund, 30.07.2025 Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Ockfen/Bockstein", 54441 Ockfen

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt auf Antrag des Drachenflugclubs Saar e.V. die nachfolgende Neufassung der Außenstart- und -landeerlaubnis gem. § 25 LuftVG für das Gelände „Ockfen/Bockstein“ in der Gemeinde Ockfen. Sie ersetzt die Erlaubnis vom 18.07.1996, zuletzt verlängert am 06.04.2022 und geändert am 13.12.2022.

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt (§ 25 LuftVG).
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2026** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Drachenflugclubs Saar und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Ockfen/Bockstein
2. Lage: Start- und Landeflächen: Gemarkung Ockfen, Gemeinde Ockfen, Landkreis Trier-Saarburg
3. Flugbetriebsflächen:
Startfläche Bezeichnung: „Ockfen Startplatz“
Koordinaten: N 49°37'27,354“ E 06°35'41,478“
Flurnr. 7, Flurst. 9 und 10
Höhe: 370 m

Höhendifferenz: 175 m

Startrichtung: SSW-SW

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: HG-A-Lizenz, HG-B-Lizenz, HG-Schulung, GS-A-Lizenz, GS-B-Lizenz, Einweisung für GS erforderlich, GS-Doppelsitzer, GS-Schulung.

Landefläche

Bezeichnung: „Ockfen Landeplatz“

Koordinaten: N 49°37'05,7" E 06°35'47,6"

Flur 8, Flurst. 113, 114, 115

Höhe: 195 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: HG-A-Lizenz, HG-B-Lizenz, HG-Schulung, GS-A-Lizenz, GS-B-Lizenz, Einweisung für GS erforderlich, GS-Doppelsitzer, GS-Schulung.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Gleitsegelstarts bedürfen der gesonderten Genehmigung durch den Erlaubnisinhaber DFC Saar e.V.
2. Bei Mischflugbetrieb (Gleitsegel und Hängegleiter) ist zwischen den Starts ein ausreichend zeitlicher Abstand sicherzustellen. Der Betrieb ist entsprechend abzustimmen.
3. Bei Starts mit Gleitsegeln ist im Bereich der Startfläche darauf zu achten, dass sich die Leinen möglichst nicht verhaken können. Die bereits hergerichtete Fläche ist entsprechend freizuhalten.
4. Alle Piloten sind in die Gefahren im Gelände und in die Auflagen einzuweisen.
5. Schulungsbetrieb mit Gleitsegeln darf nur vom Startplatz unterhalb der Rampe erfolgen. Vor der Schulung ist vom Fluglehrer eine Startabbruchlinie festzulegen. Es darf nur bei Windgeschwindigkeiten zwischen 5 und 20 km/h aus südwestlichen Richtungen gestartet werden. Die Startentscheidung darf nur getroffen werden, wenn ein sicheres Abheben noch vor der Geländestufe zu erwarten ist. Der Flugschüler muss mindestens 5 Höhenflüge in einem anderen Gelände nachweisen. Der Fluglehrer hat sicherzustellen, dass die Witterungsbedingungen und der Ausbildungsstand des Flugschülers einen sicheren Flug erwarten lassen. Der Flugschüler ist vor dem Flug in das Fluggebiet, insbesondere auf die Abflughöhe in Richtung Landeplatz einzuweisen.
6. Doppelsitzer mit Gleitsegel dürfen nur unterhalb oder seitlich neben der Drachenrampe, bei Wind aus südwestlichen Richtungen zwischen 5 und 20 km/h starten. Tandemstarts nur nach spezieller Einweisung durch den Verein.
7. Die Drachenrampe ist mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten Unbefugter abzusichern.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Der Startplatz befindet sich in einem Gebiet mit gesetzlich geschützten Biotopen. Durch den Flugbetrieb dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf angrenzende Biotope und geschützte Tierarten eintreten.
5. Veränderungen im Gelände durch eine Änderung der Startrampe, der Zugänge, die Beseitigung von Gehölzen oder Erdarbeiten sowie die Errichtung baulicher Anlagen sind vor Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Trier-Saarburg abzustimmen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,- erhoben.

V.

Begründung

Am 18.07.1996 wurde durch den Deutschen Hängegleiterverband (DHV) für die Start- und Landeflächen „Ockfen/Bockstein“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 06.04.2022 verlängert und am 13.12.2022 hinsichtlich der Eignung geändert.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2024 beantragte der Erlaubnisinhaber die Erweiterung der bestehenden Erlaubnis für den Schulungsbetrieb mit Gleitsegeln sowie für Starts mit Gleitsegel-Doppelsitzer.

Die Eignung der Flächen wurde im Rahmen einer Ortsbegehung am 16. April 2025 durch den DHV-Geländesachverständigen Michael Bender bestätigt. Dabei wurden ergänzende Auflagen zur Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebs festgelegt.

Die beantragte Erweiterung war zu genehmigen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb unter Berücksichtigung der festgelegten Auflagen gewährleistet ist. Da es sich um eine geringfügige Änderung der Erlaubnis handelt, war kein gesondertes Verfahren erforderlich.

Zur besseren Übersicht wurde der Erlaubnisbescheid vollständig neu gefasst.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'B' followed by a large loop.

Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Ockfen – Landeplatz, Flur 8, Flurstücke 113, 114, 115, Koordinaten: N 49°37'05,7" O 6°35'47,6"



Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Liegenschaftskarte - Erstausfertigung

Saarburg, 08.04.2002

Ungefährer Maßstab 1: 1000

Antrag-Nr. KA

Landkreis Trier-Saarburg

Gemeinde Ockfen

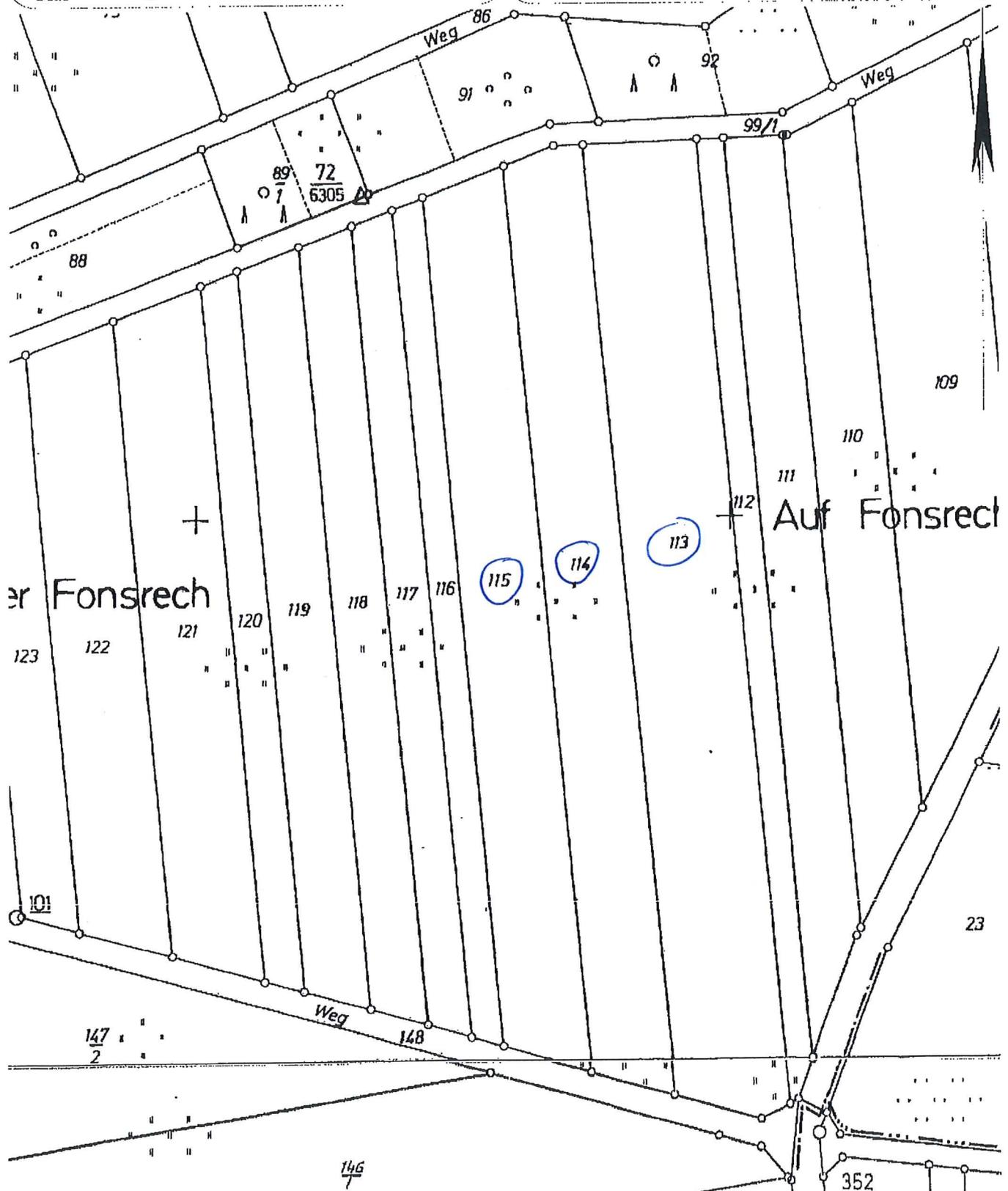
Gemarkung Ockfen

Flur 8

Rahmenkarte

54.4398C

Vermessungs- u. Katasteramt Trier
unbeglaubigt

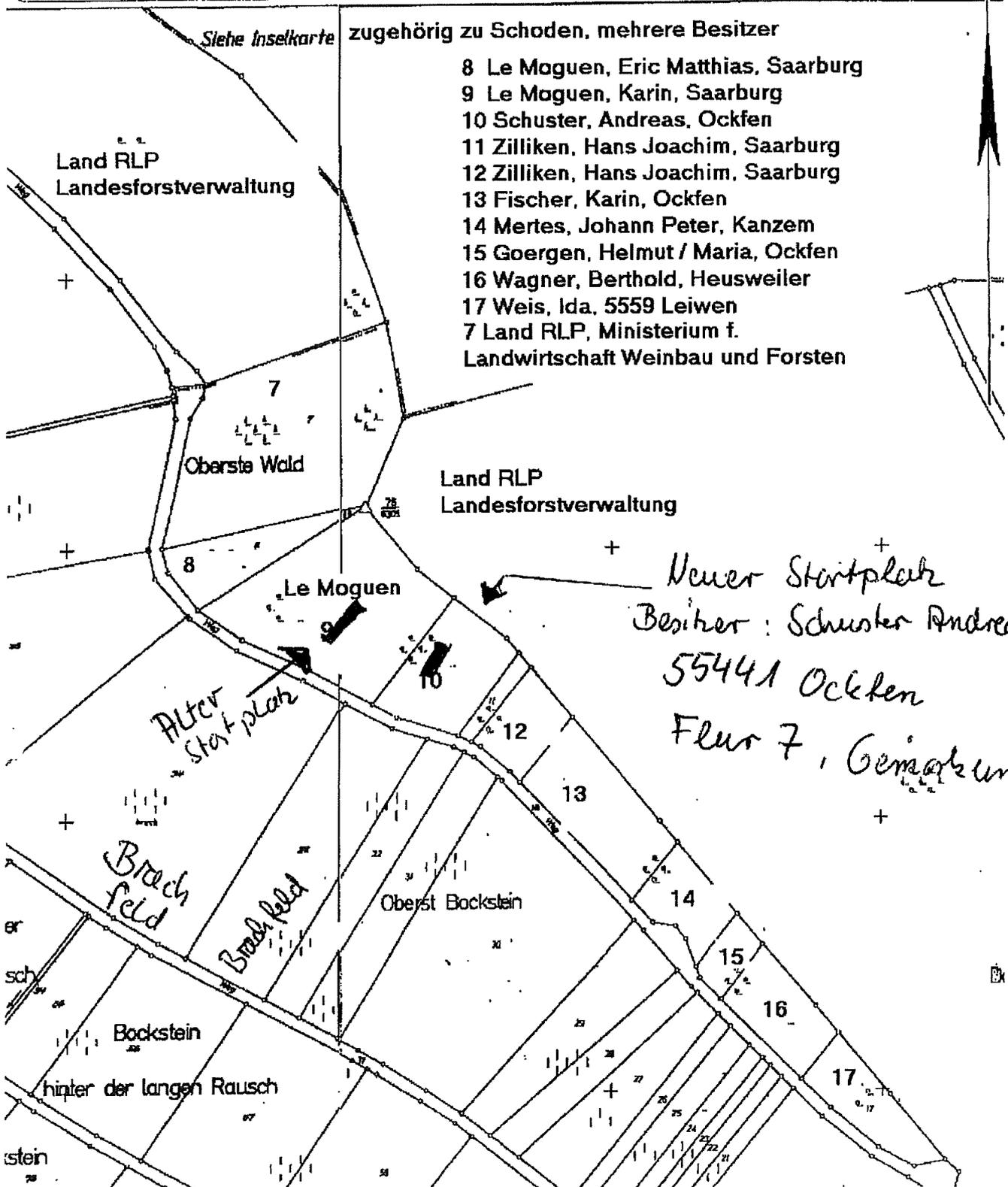


Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Liegenschaftskarte -
Erstausfertigung
Auszug nicht im Originalmaßstab

Saarburg, 08.04.2002
Ungefäher Maßstab 1: 2000
Antrag-Nr. KA

Landkreis Trier-Saarburg
Gemeinde Ockfen
Gemarkung Ockfen
Flur 7 Rahmenkarte 54.4398A

Vermessungs- u. Katasteramt Trier
unbeglaubigt



- zugehörig zu Schoden, mehrere Besitzer
- 8 Le Moguen, Eric Matthias, Saarburg
 - 9 Le Moguen, Karin, Saarburg
 - 10 Schuster, Andreas, Ockfen
 - 11 Zilliken, Hans Joachim, Saarburg
 - 12 Zilliken, Hans Joachim, Saarburg
 - 13 Fischer, Karin, Ockfen
 - 14 Mertes, Johann Peter, Kanzem
 - 15 Goergen, Helmut / Maria, Ockfen
 - 16 Wagner, Berthold, Heusweiler
 - 17 Weis, Ida, 5559 Leiwen
 - 7 Land RLP, Ministerium f. Landwirtschaft Weinbau und Forsten

Neuer Startplatz
Besitzer: Schuster Andreas,
55441 Ockfen
Flur 7, Gemarkung 10

Dieser Auszug ist automatisch erstellt. Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke sind zugelassen. Eine Umwandlung, Weitergabe oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).